



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1631

A01

17 September 2023

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Entwurf einer Zwölften Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Zwölften Verordnung zur
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des
Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Arbeit,
Gesundheit und Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe

Vom X. Monat 2023

Auf Grund des § 5 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 2 durch § 97 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst und Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden sind, hinsichtlich Absatz 3 Satz 1 nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1094) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 27 werden nach der Angabe „(BGBI. I S. 1759)“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2027“ eingefügt.

bb) In Nummer 28 werden nach der Angabe „(BGBI. I S. 39)“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2027“ eingefügt.

cc) In Nummer 29 werden nach der Angabe „(GV. NRW. S. 102)“ die Wörter „bis zum 31. März 2024“ eingefügt.

dd) In Nummer 30 werden nach der Angabe „(GV. NRW. S. 616)“ die Wörter „für Hebammen und Entbindungspfleger mit fachschulischer Ausbildung bis zum 31. März 2024“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit in den in Absatz 1 genannten Gesetzen und Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Bezirk, in dem der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. Im Übrigen gilt § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Davon abweichend bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit in Fällen der Rücknahme, des Widerrufs und des Ruhens der Berufserlaubnis nach den in Absatz 1 genannten Gesetzen und Verordnungen nach dem Bezirk, in dem die Berufserlaubnis erteilt wurde. Soweit die Berufserlaubnis nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilt wurde, ist für die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhen die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. In diesen Fällen informiert die zuständige Behörde die Behörde, welche die Berufserlaubnis nach den in Absatz 1 genannten Gesetzen und Verordnungen erteilt hat, über die Rücknahme, den Widerruf oder das Ruhen der

Berufserlaubnis. Für die Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Berufserlaubnis ist die Anordnungsbehörde zuständig. Für die Ausstellung eines Certificate of current professional status ist die Behörde zuständig, die die Berufserlaubnis erteilt hat. Wurde die Berufserlaubnis in einem anderen Bundesland erteilt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Ausstellung eines Certificate of current professional status nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.“

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit in den in Absatz 2 genannten Gesetzen und Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Bezirk, in dem der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. Im Übrigen gilt § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW. Davon abweichend bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit in Fällen der Rücknahme, des Widerrufs und des Ruhens der Berufserlaubnis nach den in Absatz 2 genannten Gesetzen und Verordnungen nach dem Bezirk, in dem die Berufserlaubnis erteilt wurde. Soweit die Berufserlaubnis nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilt wurde, ist für die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhen die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Beruf oder die Tätigkeit ausübt wird oder ausgeübt werden soll. In diesen Fällen informiert die zuständige Behörde die Behörde, welche die Berufserlaubnis nach den in Absatz 2 genannten Gesetzen und Verordnungen erteilt hat, über die Rücknahme, den Widerruf oder das Ruhen der Berufserlaubnis. Für die Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Berufserlaubnis ist die Anordnungsbehörde zuständig. Für die Ausstellung eines Certificate of current professional status ist die Behörde zuständig, die die Berufserlaubnis erteilt hat. Wurde die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Bundesland erteilt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Ausstellung eines Certificate of current professional status nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Juli 2023

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mona N e u b a u r

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina S c h a r r e n b a c h

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina B r a n d e s

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) bis Doppelbuchstabe dd)

Da sich durch das Gesetz zur Errichtung der Pflegkammer Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020 zum 1. Januar 2024 die Nummerierungen in § 5 Absatz 1 der Verordnung ändern, ist die Befristung der Regelungen in den Ziffern 29 und 30 notwendig, um die im Gesetz zur Akademisierung des Hebammenberufs geregelte Übertragung der Aufsicht über die Hebammen von den unteren Gesundheitsbehörden auf die Bezirksregierungen zum 1. April 2024 zu gewährleisten und Doppelzuständigkeiten zu vermeiden.

Zuständig für die Fachschulausbildungen nach der Hebammen-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und dem Hebammengesetz alte Fassung sind die unteren Gesundheitsbehörden bis zum 31. Dezember 2027. Die Befristung in den Ziffern 27 und 28 folgt aus der oben dargestellten Verschiebung der Nummerierung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 2

Die örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde wird im Wortlaut des § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 der Verordnung klargestellt.

In § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 6 Absatz 3 Satz 1 wird geregelt, dass sich die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Berufserlaubnis nach dem Ort der Tätigkeit oder der beabsichtigten Tätigkeit der dort genannten Gesundheitsfachberufe richtet. Dies gilt gleichermaßen für beruflich anerkannte ausländische Fachkräfte als auch für Angehörige der Gesundheitsfachberufe, die ihren Berufsabschluss außerhalb von Nordrhein-Westfalen und damit außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung erworben haben. Damit wird eine Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns sichergestellt.

Die örtliche Zuständigkeit für aufsichtsrechtliche Maßnahmen (Widerruf, Ruhen der Berufserlaubnis) wird in § 5 Absatz 2 Satz 3 und § 6 Absatz 3 Satz 3 einheitlich bei der Behörde geregelt, die die Berufserlaubnis erteilt hat. Ist eine Berufserlaubnis außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung erteilt worden, die Fachkraft aber in Nordrhein-Westfalen tätig, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Behörde wiederum nach dem Ort der Tätigkeit oder der beabsichtigten Tätigkeit der in der Vorschrift genannten Angehörigen des jeweiligen Gesundheitsfachberufs. Durch diese Regelungen werden Lücken in der Aufsicht geschlossen und Zuständigkeitskollisionen etwa bei bundeslandüberschreitender Tätigkeit vermieden.

Zu Artikel 2

Die Verordnung soll wegen Änderung der Nummerierung zum 31.12.2023 in Kraft treten